

Schutzkonzept



Am Steinberg 6

94113 Tiefenbach

Tel.: 08546/2112

E-Mail: kita.kirchberg.v.w@bistum-passau.de

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel.....	3
2. Geltungsbereich	3
3. Begriffsklärungen.....	3
4. Gesetzliche und kirchliche Grundlagen	3
2. Risikoanalyse Stammgruppe/Übergangsgruppe	3
3. Prävention	4
3.1. Personalmanagement.....	4
3.1.1. Personalverantwortung	4
3.1.2. Beschwerdeverfahren	5
3.1.3. Verhaltenskodex	5
3.1.4. Fort- und Weiterbildung	7
3.2. Sexualpädagogisches Konzept	7
3.2.1. Präambel.....	7
3.2.2. Theoretische und rechtliche Grundlagen.....	7
3.2.3. Psychosexuelle Entwicklung.....	8
3.2.4. Kindliche Sexualität im Alltag unserer Kita.....	9
3.2.5. Umgang und Umsetzung des sexualpädagogischen Konzeptes.....	9
3.2.6. Doktorspiele.....	9
3.2.7. Prävention.....	10
3.2.8. Personalverantwortung	11
3.2.9. Erziehungs- und Bildungspartnerschaft	11
3.3. Partizipation.....	12
4. Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdung.....	13
4.1. Formen der Intervention.....	13
4.2. Interne Gefährdungen	13
4.2.1. Gewalt durch Mitarbeiter:innen/externe Fachkräfte (§§72a, 45, 47 SGB VIII)	13
4.2.2. Sexuelle Übergriffe unter Kindern.....	13
4.3. Externe Gefährdungen.....	13
4.3.1. Gefährdung im sozialen Umfeld der Kinder (§ 8a SGB VIII)	13
5. Anlaufstellen & Ansprechpartner:innen.....	14
6. Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung	14
7. Materialien und Vorlagen.....	15
7.1. Formular für Gefährdungsanalyse	15
7.2. Formular für Ergebnis- und Umsetzungsdokumentation.....	18
7.3. Ampelformular.....	19
7.4. Erklärung zum grenzachtenden Umgang – Verhaltenskodex.....	20

8. Anhang	21
8.1. Trägerschutzkonzept	21
8.2. Amtsblatt Bistum Passau, 16.12.2019, 149. Jahrgang – Rahmenordnung.....	38
8.3. Handlungsplan – Sexuelle Übergriffe.....	50
8.4. Handlungsplan – Externe Gewalt.....	51
8.5. Beratungsstellen bei Prävention und Intervention von Gewalt	52
8.6. Verhaltenskodex Ampelformulare	59
9. Literaturverzeichnis	61

1. Präambel

2. Geltungsbereich

Der Schutz und die Sicherheit der Kinder in unserem Kindergarten stehen für uns an erster Stelle. Angesichts der Verantwortung, die wir tragen, ist es unerlässlich, ein durchdachtes und umfassendes Schutzkonzept für den Kindergarten Hl. Johannes d. Täufer zu entwickeln und umzusetzen. Dieses Konzept zielt darauf ab, die Risiken für mögliche Gefahren, das Wohlbefinden und die Sicherheit der Kinder zu identifizieren und angemessen darauf zu reagieren. Die wichtigsten Aspekte dieses Schutzkonzeptes sind, im Hinblick auf mögliche Gefahren eine sichere und unterstützende Umgebung für die Entwicklung und das Wachstum der Kinder zu gewährleisten.

3. Begriffsklärungen

Vgl. Trägerschutzkonzept S.3-4 (Anhang 8.1.)

4. Gesetzliche und kirchliche Grundlagen

Die Kinderrechte sind in verschiedenen Gesetzen verankert.

Vgl. Trägerschutzkonzept S.4-6 (Anhang 8.1.)

Vgl. Amtsblatt Bistum Passau, 16.12.2019, 149. Jahrgang – Rahmenordnung (Anhang 8.2.)

2. Risikoanalyse Stammgruppe/Übergangsgruppe

Die Risikoanalyse ist die Basis zur Schaffung des Schutzkonzeptes und somit wichtig und notwendig um Informationen über räumliche Bedingungen und Alltagsabläufe zu erhalten. Im Kindergarten Kirchberg v. W. werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zur Einschulung in zwei Regelgruppen und einer Krippengruppe betreut. Das im nachfolgenden ausgearbeitete Schutzkonzept bezieht sich auf diese Zielgruppe. Die Risikofaktoren in unserer Einrichtung wurden mit den Kindergartenkindern anhand des Punktesystems sowie mit dem Personal erarbeitet.

Daraus ergeben sich unter Berücksichtigung der Räumlichkeiten folgende Risikofaktoren:

- Unsere Einrichtung verfügt über wenige und kleine Räume. Dadurch sind die Kinder und das Personal ständig einem hohen Lärmpegel ausgesetzt. Besonders im Kreativ- und Essensraum stellt sich diese Problematik.
- Der Gang-, bzw. Garderobenbereich ist zu eng und zu unübersichtlich. Auch die lange und steile Treppe zur Sonnengruppe ist besonders für die jüngeren Kinder gefährlich.
- Der Außenspielbereich (Bällebad) ist den Kindern zu dunkel.
- Aufgrund des Platzmangels gibt es für die beiden Regelgruppen nur drei und somit zu wenige Toiletten. Für viele Sonnenkinder ist der Weg vom Gruppenraum zur Toilette zu weit.
- Alle Toiletten im Haus sind mit einem Fliesenboden ausgestattet. Dieser ist kalt und somit unangenehm, wenn sich die Kinder umziehen.

- Im Garten sind manche Bereiche nicht einsehbar. In der Gartenhütte besteht die Gefahr, dass sich die Kinder einsperren.
- Die Haustüre ist während der Bring- und Abholzeit nicht abgeschlossen und somit können auch Fremde das Haus betreten. Die Kinder könnten hier von fremden Personen oder anderen Eltern angesprochen, angefasst oder mitgenommen werden. Ebenso können sie ungehindert die Kindertoilette betreten.
- Es befinden sich externe Fachkräfte während der Therapien sowie Mitarbeiter während der Wickel- und Schlafsituationen unbeaufsichtigt mit den Kindern in geschlossenen Räumen.
- Viele Eltern sehen das Benutzen ihrer Handys in der Einrichtung unproblematisch. Dadurch kann unbeaufsichtigtes Bildmaterial erstellt werden.

Im Hinblick auf das Fachpersonal im Umgang mit den Kindern ergeben sich folgende Risikofaktoren:

- Ein Risiko besteht, wenn das Fachpersonal nicht ausreichend qualifiziert ist, um auf die unterschiedlichen Bedürfnisse und Entwicklungsstadien der Kinder angemessen einzugehen. Dies könnte zu Bildungslücken oder unzureichender Betreuung führen.
- Eine mangelnde Einführung bei Neueinstellung kann zu unangemessenem Verhalten führen. Auch das Fehlen von unzureichender Überwachung und Kontrolle des Fachpersonals könnte zu Fehlverhalten oder Vernachlässigung führen.
- Eine unklare Kommunikation zwischen dem Fachpersonal könnte zu Missverständnissen im Umgang mit den Kindern führen. Gerade in Bezug auf pädagogische Ziele und individuelle Bedürfnisse.
- Ein großes Risiko besteht bei der Grenzüberschreitung von Fachpersonal sowie externen Fachkräften, sei es in Form von unsensiblen Kommentaren, unangemessener Nähe oder anderen problematischen Verhaltensweisen.
- Falls das Fachpersonal nicht angemessen geschult ist, um Anzeichen von Kindeswohlgefährdung zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren, besteht das Risiko, dass problematische Situationen unerkannt bleiben.
- Mangelndes Verständnis und fehlende Sensibilität gegenüber kulturellen Unterschieden könnte zu Missverständnissen und Konflikten im Umgang mit Kindern und ihren Familien führen.

Formular für Exemplarische Risikoanalyse - Gefährdungsanalyse (siehe Anhang 7.1.)

Formular für Ergebnis- und Umsetzungsdokumentation (siehe Anhang 7.2.)

3. Prävention

3.1. Personalmanagement

3.1.1. Personalverantwortung

Vgl. Trägerschutzkonzept S.6 (Anhang 8.1.)

3.1.2. Beschwerdeverfahren

Vgl. Trägerschutzkonzept S. 10 (Anhang 8.1.)

Vgl. Konzeption Kindergarten Hl. Johannes d. Täufer (S. 32 ff.)

3.1.3. Verhaltenskodex

Stammhaus

In unserer Kindertageseinrichtung sollen die betreuten Kinder sicher sein. Die nachfolgenden Verhaltensregeln zielen darauf auf, sowohl Kinder, als auch Mitarbeitende zu schützen. Der Verhaltenskodex versteht sich als Teil des Schutzkonzeptes in der Einrichtung.

Bring- und Abholzeit

- Jedes Kind wird morgens von einem Mitarbeitenden namentlich begrüßt und entgegengenommen und mittags verabschiedet.
- Den Abholenden wird mitgeteilt, wenn während der Kindergartenzeit etwas passiert ist (Unfall, Zeckenbiss, ...)
- Bei einer schwierigen Trennung von den Eltern wird die Vorgehensweise konkret verbalisiert und fixiert

Freispielzeit

- Die Mitarbeiter müssen einen Überblick haben, in welchen Räumen sich die Kinder der jeweiligen Gruppe befinden
- Das Einhalten der Regeln muss einheitlich durchgesetzt werden

Essens- und Brotzeitsituation

- Kinder werden nicht zum Essen oder Probieren gezwungen
- Besondere Essensgewohnheiten aufgrund von religiösen Gründen sowie Lebensmittelunverträglichkeiten von einzelnen Kindern müssen beachtet und akzeptiert werden

Pädagogische Angebote

- Das Kind wird bei Verweigerung nicht gezwungen bei Angeboten teilzunehmen

Toiletten- und Wickelsituation

- Das Kind entscheidet wer und ob es jemand auf die Toilette begleitet
- Wir kündigen verbal den Eintritt in Toilette und den Blick über die Abtrennwand an
- Das Kind in einem geschützten Raum umziehen
- Das Kind entscheidet, wer es wickelt
- Keine unangemessenen Handlungen im Intimbereich des Kindes vollziehen
- Das Kind gibt dem Personal in der Gruppe Bescheid, wenn es auf die Toilette geht

Umgangsformen und Sprache

- Im Umgang mit den Kindern und Eltern ist immer eine angemessene Wortwahl sowie der richtige Ton zu treffen
- Emotionale und psychische Erpressung durch verbale Äußerungen sind verboten

- Konflikte werden mit dem Kind auf Augenhöhe gelöst (klärendes Gespräch, Gefühle widerspiegeln, kein stiller Stuhl)
- Die Kinder werden zu keinem Körperkontakt gezwungen und findet nur statt, wenn die Kinder es einfordern
- Wir verwenden für die Kinder keine Kosenamen

Datenschutz

- Die Datenschutzerklärung der Eltern muss berücksichtigt werden
- Die Privatnutzung des Handys ist während der Dienstzeit untersagt

Garderobensituation

- Wir bieten dem Kind beim Anziehen Hilfe an
- Wir kleiden das Kind nicht gegen dessen Willen an

Gartenbereich

- Das Personal verteilt sich gleichmäßig im Garten, sodass alle Bereiche im Blickfeld sind
- Es muss darauf geachtet werden, dass sich die Kinder nicht vom Gartenbereich entfernen, ohne dem Personal Bescheid zu geben
- Das Personal unterstützt oder bietet Hilfestellung bei Gartengeräten (Schaukel, Klettergerüst, ...) wenn das Kind dies fordert oder es altersbedingt notwendig ist

Verhaltenskodex Personal für die Verabreichung von Medikamente, Globuli, Cremes ätherische Öle oder ähnliches sowie Verhalten im medizinischem Fall oder Notfall

- Dem pädagogischen Personal ist es generell untersagt, den Kindern irgendwelche Medikamente, Globuli, Cremes oder ätherische Öle zu verabreichen
- Sonnencreme wird nicht vom Personal verabreicht
- Im Krippenbereich muss die Benutzung von Wund- und Heilsalbe dokumentiert werden. Die Anwendung erfolgt nur mit Unterschrift der Eltern.
- Antibiotikum oder ähnliches darf nicht durch päd. Personal verabreicht werden. Kranke Kinder, welche dieses einnehmen müssen, sind zu Hause zu betreuen.
- Entfernung von Zecken: dies wird im Adebis festgehalten, wie die Eltern in diesem Fall verfahren möchten. Daher bitte bei der Leitung informieren wie das Verfahren sein sollte.
- Wurde eine Zecke oder ähnliches entfernt, ist dies spätestens bei der Abholung den Eltern mitzuteilen
- Sollte sich ein Kind verletzt und es muss erstversorgt werden, muss dies den Eltern ebenso mitgeteilt werden, bzw. diese dazu geholt werden
- Kinder, welche krank waren dürfen die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn sie 24 Stunden fieberfrei sind, bzw. bei Brechdurchfall wieder ein „normaler Stuhlgang“ eingetreten ist. Dies muss auch so mit den Eltern kommuniziert werden. Sollte ein krankes Kind dennoch in die Einrichtung kommen, kann dieses in Absprache mit der Leitung wieder abgeholt werden lassen.
- Verletzt sich ein Kind schwer, so muss in Absprache mit der Leitung, bzw. stellvertretenden Leitung die Rettungsleitstelle angerufen werden und das Kind mit dem Rettungswagen in die Klinik gebracht werden

- In einem Notfall wird kein Kind vom Personal transportiert oder es wird den Eltern ein Transport zugemutet. Im Zweifelsfall wird der Notdienst angerufen (112 Krankenwagen und 110 Polizei)

Übergangsgruppe

Der Verhaltenskodex des Stammhauses trifft auf die Notgruppe ebenso zu. Zusätzlich sind noch folgende Punkte zu beachten:

- Der Gruppenraum ist durch eine abgeschlossene Tür vom Schulhaus getrennt, sodass die Kinder nie in direkten Kontakt mit den Schülern kommen können
- Bei Wechsel der Gruppenräume der Kinder muss sich das Personal der Übergangsgruppe und das Personal der Stammgruppe austauschen. Die Kinder werden von einer Betreuungsperson in die jeweilige Gruppe gebracht.
- Bei Gruppenwechsel muss darauf geachtet werden, dass sich die Kinder bei einer abgesprochenen Person an-, bzw. abmelden
- Der Gruppenwechsel findet nur zu einer bestimmten Tageszeit statt

Verhaltenskodex Ampelformulare siehe Anhang 8.8.

3.1.4. Fort- und Weiterbildung

Vgl. Trägerschutzkonzept S.9 (Anhang 8.1.)

3.2. Sexualpädagogisches Konzept

3.2.1. Präambel

Das sexualpädagogische Konzept für unseren Kindergarten zielt darauf ab, den Kindern in einem frühen Alter ein gesundes Verständnis von Körper, Gefühlen und Beziehungen zu vermitteln. Es legt den Grundstein für eine respektvolle und offene Kommunikation über Sexualität, Grenzen und Selbstbestimmung. In einer sicheren und altersgerechten Umgebung sollen die Kinder lernen, ihren eigenen Körper und den anderer zu respektieren, ihre Gefühle zu erkennen und zu benennen sowie soziale Kompetenzen im Umgang mit anderen zu entwickeln. Ein fundiertes sexualpädagogisches Konzept unterstützt nicht nur die kindliche Entwicklung und stärkt das Selbstbewusstsein, sondern leistet auch einen wichtigen Beitrag zur Prävention von Missbrauch und zeigt auf, welche Handlungsschritte beim Eintreten der Fälle erarbeitet und vollzogen werden müssen.

3.2.2. Theoretische und rechtliche Grundlagen

- Curriculare Vorgaben (siehe BayBEP – Bildungs- und Erziehungsziele für den Bereich Sexualität, Kap. 7.11 Gesundheit)
- Gesetzliche Vorgaben (§13 Abs. 1 AVBayKiBiG)
- Kirchliche Vorgaben (siehe Anhang)

- Siehe BEP: S. 55 ff, S. 133 ff, S. 372 ff
- SGB VIII: §1, §8a, §14
- UN-Kinderrechtskonvention: Art. 2,3,6,8,12,19,24,28
- Das Recht zur Sexualaufklärung, Pro Familia, Stellungnahme

„Jeder Mensch hat das Recht auf eine selbstbestimmte Sexualität unter Anerkennung der Rechte des Anderen. Dieses Recht ist in vielen nationalen und internationalen Dokumenten festgehalten. Es ist Teil des Gesamtkonzepts der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte, das auf der Weltbevölkerungskonferenz 1994 in Kairo verabschiedet wurde. Sexualaufklärung ist ein Aspekt des schulischen Bildungsauftrags und ein fester Bestandteil in den schulischen Curricula. Kinder und Jugendliche haben demnach das Recht auf eine altersgemäße Sexualaufklärung“.¹

3.2.3. Psychosexuelle Entwicklung

1. Lebensjahr:

- Mit dem Mund die Welt erkunden --> „Orale Phase“
- Mit der Haut die Welt erleben, Berührungen, Streicheln, Küssen
- Entwicklung von seelischer Nähe und Urvertrauen

2. Lebensjahr:

- Genitalien durch Berühren, Anfassen, Anschauen entdecken -> „Phallische Phase“
- Anusbereich ist interessant
- Kind lernt Mehrgeschlechtlichkeit kennen und ordnet diese zu
- Kind lernt Körperteile zu benennen

3. Lebensjahr:

- Sauberkeitserziehung als zentrales Thema der „Analen Phase“
- Fragen zu Zeugung, Schwangerschaft und Geburt
- Autonomiephase, Nein sagen dürfen, ernstgenommen werden wollen
- Selbstständigkeit wächst
- Erste Rollenspiele/Geschlechtsrollen

4.-5. Lebensjahr:

- Rollenspiele, Eltern-Kind-Spiele, Doktorspiele wichtig
- Kindliches verlieben, Suche nach Nähe, Geborgenheit bei anderen Kindern
- Kind lernt soziale Regeln, Benötigt klare Regeln
- Entwickelt Körperscham
- Brauchen Rückzugsräume

6. Lebensjahr:

- Eigene Geschlecht ist wichtig, Spielen in geschlechtshomogener Gruppe
- Reizen der Erwachsenen mit sexuell gefärbter Sprache Dahinter stecken meist viele Fragen

7. Lebensjahr - Latenzphase:

¹ <https://www.profamilia.de/fachinfos/nach-themen/sexuelle-bildung> (23.10.2024, 15:19 Uhr)

- Erste Geheimnisse vor den Eltern
- Vom anderen Geschlecht abgrenzen
- Freundschaften sehr bedeutend
- Starke kognitive Entwicklung

3.2.4. Kindliche Sexualität im Alltag unserer Kita

Die kindliche Sexualität wird im Alltag des Kindergartens auf natürliche und behutsame Weise integriert, indem die Erzieherinnen und Erzieher bewusst Raum für Fragen, Neugier und Entdeckungen schaffen. Dies geschieht bei uns in der Einrichtung durch folgende Maßnahmen:

- **Offene Kommunikation:** Das pädagogische Personal schafft eine Atmosphäre, in der Kinder ihre Fragen und Gefühle frei und offen äußern können. Dabei werden kindgerechte und ehrliche Antworten gegeben, die das Verständnis fördern, ohne die Kinder zu überfordern.
- **Bildungsmaterialien:** Altersgerechte Bücher, Bilder und Spiele, die Körperwissen und soziale Themen behandeln, werden regelmäßig genutzt. Diese Materialien helfen den Kindern, ihre eigenen Körper und dessen Funktionen zu entdecken und zu verstehen.
- **Vermittlung von Grenzen und Selbstbestimmung:** Die Kinder lernen, ihre eigenen Grenzen zu erkennen und zu kommunizieren sowie die Grenzen anderer zu respektieren. Dies wird durch gezielte Übungen und Gespräche unterstützt, die das Selbstbewusstsein und die Selbstbestimmung der Kinder stärken.

3.2.5. Umgang und Umsetzung des sexualpädagogischen Konzeptes

Unser pädagogisches Handeln im sexualpädagogischen Kontext richtet sich nach folgenden Kernaussagen und kann somit in unserer Einrichtung gelebt werden.

Das Kind soll...

... eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen.

... einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben.

... altersgemäßes Wissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können.

... Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln.

... lernen „Nein“ zu sagen.

3.2.6. Doktorspiele

Doktorspiele sind Spiele unter Kindern gleichen Alters und gleichen Entwicklungsstandes. Sie gehören zu den Kinderspielen und stellen somit eine für die Kinder natürliche Spielsituation da.

Für Doktorspiele in unserer Einrichtung gibt es folgende klare Regeln:

- Die Kinder verletzen sich nicht gegenseitig.
- Das Kind bestimmt selbst, mit wem es spielen möchte.
- Das Kind darf jederzeit aussteigen und das Spiel für sich unterbrechen.
- Die Kinder untersuchen nur so viel, wie es für sie selbst und die anderen Kinder schön ist.
- Kein Kind steckt einem anderen Kind etwas in den Po, in die Scheide, in den Penis, in die Nase oder ins Ohr.
- Größeren Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist es untersagt, bei Doktorspielen mitzumachen.
- Der Altersunterschied der miteinander spielen Kinder darf nicht all zu groß sein (max. zwei Jahre Altersunterschied). Dabei ist der Entwicklungsstand der spielenden Kinder zu berücksichtigen.
- Die Kinder dürfen sich jederzeit den pädagogischen Fachkräften mitteilen und Hilfe einholen.

Folgende Signale weisen auf ein sexuell auffälliges Verhalten hin:

- Das Kind hat eine stark sexistische Sprache.
- Das Kind ist in Doktorspiele mit einem älteren oder jüngeren Kind verwickelt.
- Das Kind zwingt andere Kinder dazu, die eigenen Geschlechtsteile oder die des anderen Kindes zu berühren.
- Das Kind verletzt sich selbst oder andere Kinder an den Genitalien.
- Das Kind fordert andere Kinder zu Praktiken der Erwachsenensexualität auf.
- Das Kind spielt oder verbalisiert im Spiel mit Puppen Handlungen, die der Erwachsenensexualität entsprechen.
- Andere Kinder beschweren sich über die sexuellen Verhaltensweisen eines Kindes.

3.2.7. Prävention

Unter Prävention verstehen wir eine vorbeugende, unterstützende pädagogische Arbeit mit Kindern, um Übergriffe und Grenzverletzungen zu vermeiden.

- Wir unterstützen die Kinder in ihrer Persönlichkeitsentwicklung.
- Wir gehen offen und ehrlich mit den Fragen und Erlebnissen der Kinder um (Bücher, Gespräche...).

- Wir stellen klare Regeln und Grenzen im Umgang mit Doktorspielen, sowie Nähe- und Distanzverhalten auf.
- Die Mitarbeiter der Einrichtung werden auf den Verhaltenskodex des Schutzkonzeptes verwiesen.
- Im Umgang mit den Kindern, innerhalb des Teams und mit den Eltern, achten wir auf eine gepflegte und vorbildliche Sprache sowie auf einen respektvollen Umgang.

3.2.8. Personalverantwortung

- In unserer Einrichtung werden nur Personen für die Arbeit mit Kindern herangezogen, die über die erforderliche fachliche Kompetenz und über die persönliche Eignung verfügen
- Vor dem Dienstantritt muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis der Einrichtungsleitung vorgelegt und alle fünf Jahre erneuert werden
- Vor Dienstantritt werden die Mitarbeiter über den Verhaltenskodex sowie über das sexualpädagogische Konzept informiert. Eine Erklärung zum grenzachtenden Umgang wird ebenfalls unterschrieben.
- Wochenpraktikanten müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis beim Praktikumsbeginn vorlegen
- Der Umgang im Team untereinander ist geprägt durch Respekt, Transparenz, Offenheit und Vorbildfunktion für die Kinder. Verschiedene Meinungen werden akzeptiert, es werden jedoch keine Grenzen überschritten.

3.2.9. Erziehungs- und Bildungspartnerschaft

Im Bereich der Sexualpädagogik ist eine enge Kooperation mit den Eltern zum Wohle des Kindes sehr wichtig.

- **Transparenz und offene Kommunikation:** Die pädagogischen Fachkräfte informieren die Eltern über Vorfälle im sexualpädagogischen Kontext und sprechen auch Auffälligkeiten/Probleme offen an. Außerdem wird auch den Eltern immer ein offenes Ohr zu dieser Thematik gewährleistet.

Allgemeine sexualpädagogische Informationen werden den Eltern im Aufnahmegespräch sowie in den Elterngesprächen mitgeteilt.

Eine offene, wertschätzende Kommunikation ist essentiell, um Vertrauen zwischen den Fachkräften und den Eltern aufzubauen.

- **Rücksichtnahmen auf familiäre Werte:** Das pädagogische Personal respektiert die kulturellen und familiären Hintergründe der Familien. Individuelle Werte und Vorstellungen der Familien werden geachtet und bei Bedarf wird nach einem

gemeinsamen Weg gesucht, um das Thema Sexualpädagogik sowohl im Kindergarten als auch zu Hause in Einklang zu bringen.

- **Beratung und Unterstützung:** Eltern können Unsicherheiten oder Ängste im Umgang mit der Thematik haben. Unsere Einrichtung bietet den Eltern Unterstützung in Form von Beratung, Literatur und bei Bedarf (erhöhter Nachfrage) Fachvorträge.
- **Regelmäßige Reflexion:** Es ist in einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft wichtig, dass diese kontinuierlich reflektiert und bei Bedarf angepasst wird. Dies erfolgt durch regelmäßige Gespräche und durch eine jährliche Elternumfrage. Die Wünsche und Bemerkungen der Eltern werden ernst genommen und es wird nach einer gemeinsamen Lösung gesucht.

Eine gute Erziehungs- und Bildungspartnerschaft in der Sexualpädagogik bedeutet, dass Eltern und pädagogische Fachkräfte als gleichberechtigte Partner zusammenarbeiten. Das Ziel ist es, den Kindern eine sichere, wertschätzende und offene Umgebung zu bieten, in welcher die Kinder lernen ein positives Körperbild zu entwickeln, respektvoll mit sich und anderen umzugehen sowie auch anderen Grenzen zu setzen. Die Eltern sind hierbei nicht nur passive Empfänger von Informationen, sondern aktive Mitgestalter des Prozesses.

3.3. Partizipation

Partizipation ist im Kinderschutz aus mehreren wichtigen Gründen von zentraler Bedeutung und findet bei uns in der Einrichtung wie folgt statt:

- Wir wahren die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention). Durch Partizipation wird sichergestellt, dass ihre Meinung gehört, respektiert und berücksichtigt wird.
- Das Vertrauen und die Selbstwirksamkeit wird gefördert. Wenn die Kinder in Kinderschutzverfahren aktiv einbezogen werden, fühlen sie sich ernstgenommen und respektiert.
- Indem man Kinder aktiv in die Schaffung der Schutzmaßnahmen miteinbezieht, können diese besser auf ihre tatsächlichen Bedürfnisse und Wünsche abgestimmt werden.
- Partizipation hilft, Machtungleichgewichte zwischen Erwachsenen und Kinder zu verringern.
- Indem Kinder lernen, sich zu äußern und ihre Rechte zu vertreten, entwickeln sie eine stärkere Resilienz gegenüber Gefährdungen.
- Wenn Kinder in Schutzprozesse einbezogen werden, fördert dies nicht nur ihre Sicherheit, sondern auch ihre persönliche und soziale Entwicklung.

Praktische Umsetzung: Vgl. päd. Konzeption Kindergarten Hl. Johannes d. Täufer, S. 29

4. Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

In unserer Einrichtung gibt es ein klares Interventionsverfahren, das darauf abzielt die Kinder zu schützen und angemessene Maßnahmen gegen die Verantwortlichen zu ergreifen.

4.1. Formen der Intervention

- Sofortige Maßnahmen zum Schutz des Kindes - Entfernung des Kindes aus der Gefahrensituation
- Gespräche mit den involvierten Personen führen
- Beratung/Information durch ISEF
- Juristische Maßnahmen – Einleitung von strafrechtlichen Verfahren gegen die Verantwortlichen
- Organisatorische Konsequenz – Umstrukturierung und Anpassung der Einrichtung

4.2. Interne Gefährdungen

4.2.1. Gewalt durch Mitarbeiter:innen/externe Fachkräfte (§§72a, 45, 47 SGB VIII)

Bei Gewalt durch interne oder externe Fachkräfte innerhalb unserer Einrichtung wird der Handlungsplan gemäß den bischöflichen Leitlinien durch die Trägerverantwortlichen vollzogen (*Vgl. Trägerschutzkonzept S. 11f – Anhang 8.1.*)

4.2.2. Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Bei einer Vermutung von sexualisierten Übergriffen zwischen Kindern innerhalb der Einrichtung, wird nach einem bestimmten Handlungsplan vorgegangen (*siehe Anhang 8.3.*)

4.3. Externe Gefährdungen

4.3.1. Gefährdung im sozialen Umfeld der Kinder (§ 8a SGB VIII)

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eines Kindes innerhalb seines sozialen Umfeldes, orientieren wir uns an einem einheitlichen Handlungsplan (*Anhang 8.4.*).

5. Anlaufstellen & Ansprechpartner:innen

- Die/der durch das Jugendamt gestellte Insoweit Erfahrende Fachkraft (ISEF), Allgemeiner Sozialdienst (ASD), Erziehungsberatungsstelle (EBS) bieten Unterstützung in verschiedenen Aufgaben (*Vgl. Bayer. Bildungs- und Erziehungsplan, 2019, S. 445*)
- Kinderschutz und Intervention:
 - Amt für Kinder, Jugend und Familie Stadt Passau
Vornholzstr. 40a
94036 Passau
Tel.: 0851/396-0
 - Kinderklinik Dritter Orden
Bischof-Altmann-Str. 9
94032 Passau
Tel.: 0851/7205-164
 - Rosemarie Weber
Telefon: 0851/5019760
E-Mail: info@kanzlei-rweber.de
(Diözese Passau)
 - Dr. Burkhard Wolff
E-Mail: ansprechpersonwolff@gmx.net
(Diözese Passau)
 - Weitere Angebote für Beratungsstellen bei Prävention und Intervention von (sexualisierter) Gewalt: *siehe Anhang 8.7.*

6. Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung

Vgl. Trägerschutzkonzept S.12-14 (Anhang 8.1.)

Das Schutzkonzept wird jährlich überarbeitet und auf seine Aktualität überprüft. (Stand 24.10.2024)

Für das Schutzkonzept Verantwortliche: Andrea Kölbl (Einrichtungsleitung) und Nina Jung (Schutzbeauftragte)

7. Materialien und Vorlagen

7.1. Formular für Gefährdungsanalyse

Anhang zu 3.2 Risikoanalyse

Bereiche und Arbeitsabläufe in direktem Kontakt zu anvertrauten Kindern	Gibt es für den Umgang mit anvertrauten Kindern konkrete Regeln? Wenn ja, welche Personengruppen sind darüber informiert?	
	Sind die Regelungen Thema in Einstellungsgesprächen oder den wiederkehrenden Mitarbeitendengesprächen?	
	Wer gibt die Regelungen zum Umgang mit den anvertrauten Kindern an die neuen Mitarbeitenden, Praktikanten/-innen, ehrenamtlich Tätigen weiter?	
	Gibt es konkrete Regelungen (z.B. zu Doktorspielen) die zwischen Kindern gelten und sind diese mit den Kindern kommuniziert?	
	Gibt es ein Beschwerdesystem, das allen beteiligten Personengruppen bekannt und zugänglich ist? Wie ist es aufgebaut?	Kinder: Eltern: Mitarbeitende:
	An wen können Sie sich als Mitarbeitende bei beobachteten Grenzverletzungen wenden? Wer sind die Ansprechpartner*innen?	

Anhang zu 3.2 Risikoanalyse

Arbeitsbereiche in der Einrichtung / im Verband	Ist das Thema Prävention Teil der Bewerbungsgespräche, die geführt werden? Wie wird das Thema angesprochen?	
	Gibt es für das Team / die Leitung Möglichkeit zur regelmäßigen Supervision?	
	Sind Rollen, Entscheidungskompetenzen und Verantwortlichkeiten von Leitung und Mitarbeitenden klar?	
	Gibt es auf Trägerebene Regelungen und Strukturen zum aktiven Kinderschutz?	
Blick in die vorhandene Einrichtungskultur	Wie ist die Kommunikationskultur im Team? Wie ist die Kommunikationskultur zwischen Leitung und Team?	
	Gibt es eine Fehlerkultur? Wie werden Fehler bewertet und bearbeitet?	
	Wie hoch ist die Entscheidungsmacht der anvertrauten Kinder?	
	Welches Wahlrecht haben Kinder bezüglich der persönlichen Assistenz und / oder Pflege?	
	Welche sprachlichen Ausdrücke (z.B. Kosenamen, diskriminierende Wörter) werden nicht toleriert? Ist dies allen bekannt?	
	Gibt es eine klare Haltung zum Thema „private Beziehungen“ zu Eltern bzw. Sorgeberechtigten?	
	Ist kindliche Sexualität bzw. Sexualität ein Thema in Teamsitzungen?	

7.2. Formular für Ergebnis- und Umsetzungsdokumentation

Anhang zu 3.2 Risikoanalyse

Ergebnis- und Umsetzungsdokumentation der Risikoanalyse auf der Grundlage der Täterstrategien

Im Anschluss an die Risikoanalyse werden die gewonnenen Erkenntnisse dokumentiert, so dass ein Gesamtbild entsteht, Aufgaben priorisiert und umgesetzt werden.

Einrichtung: _____

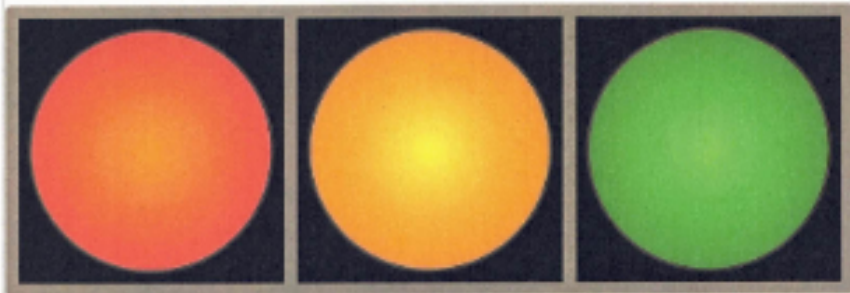
Nr.	Analyse-Thema: Bereich: Träger	Analyse am:	Beteiligte:	Handlungsbedarf / weitere Schritte:	Erfolgt!
1.	Bereich: Träger				
2.	Bereich: Leitung				
3.	Bereich: Team				
4.	Bereich: Bauliche Gegebenheiten, Räume, Raumnutzung				

Anhang zu 3.2 Risikoanalyse

Nr.	Analyse-Thema:	Analyse am:	Beteiligte:	Handlungsbedarf / weitere Schritte:	Erledigt
5.	Bereich: Sensible Situationen und Abläufe				
6.	Bereich: Professionelles Verständnis von Nähe und Distanz				

Verhaltenskodex für _____

(Situation/Arbeitsablauf möglichst konkret beschreiben)



Verhaltenskodex

Verhaltensweisen und Handlungen, die immer falsch und verboten sind und deshalb (rechtliche) Konsequenzen haben:

Verhaltensweisen und Handlungen, die nicht erwünscht sind und deshalb nicht vorkommen sollen:

Verhaltensweisen und Handlungen, die legitimiert und fachlich begründet sind:

Ampel-Formular Nr. _____
verabschiedet in der Besprechung am: _____
Teilnehmende:

Teamtag Prävention für Kinderdagessitzten

Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Verhaltenskodex -

Name, Vorname: _____ geb. am: _____

Einrichtung, Dienstort: _____

Beschäftigt als: _____

Erklärung:

1. Ich, _____ habe ein Exemplar des Verhaltenskodex erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen. Über die Regeln wurde ich von meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder von der durch sie/ihn delegierten Person ausführlich unterrichtet.
2. Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung im Rahmen meiner Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.
3. Ich bin darüber informiert worden, welche Folgen Verletzungen der Verhaltensregeln haben.

Ort

Datum

Unterschrift des Mitarbeitenden

Unterschrift der Person, die das Gespräch
mit dem Mitarbeitenden geführt hat

Trägerschutzkonzept des Pfarrverbands Tiefenbach für seine Kindertageseinrichtungen



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

als Träger von vier Kindertageseinrichtungen im Pfarrverband Tiefenbach wollen wir dazu beitragen, dass alle uns anvertrauten Kinder sich in unseren Kindergärten geschützt und wohl fühlen.

Seit der Gesetzesänderung im Jahr 2021 (§ 45, Abs. 2, S. 4 SGB VIII) ist jede Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, ein

Gewalt-Schutzkonzept zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen

vorzulegen. Diesem gesetzlichen Auftrag sind unsere Kindertageseinrichtungen bereits nachgekommen. Unsere Einrichtungen haben jeweils ein eigenes Gewalt-Schutzkonzept erarbeitet und wurde dabei vom Diözesancharitasverband Passau intensiv begleitet. Als Trägerverantwortliche wollen wir in enger Absprache mit unseren Kindertageseinrichtungen alles dafür tun, dass Grenzverletzungen ausgeschlossen werden und ein achtsamer Umgang mit allen Beteiligten Alltag ist. Bei der Bearbeitung unseres Trägerschutzkonzepts wurden wir von der Stabsstelle Prävention (Fr. Kramer) vom DiCV Passau unterstützt.

Tiefenbach, im März 2024

Trägervertreter: Pfarrer Markus Krell

Inhalt

A	Präambel.....	3
	Grundsätzliche Verantwortung und Verpflichtung des Trägers und der Kita für wirkungsvollen Schutz	3
	Geltungsbereich und Reichweite	3
	Begriffsklärungen	3
	Rechtliche Grundlagen	4
B	Risikoanalyse	6
C	Prävention.....	6
	Personalverantwortung	6
	Fort- und Weiterbildung	9
	Verhaltenskodex.....	9
	Beschwerdeverfahren	10
D	Intervention	11
	Einschätzung von Kindeswohlgefährdung	11
	Handlungspläne.....	11
	Externe Ansprechpersonen.....	12
E	Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung.....	12
	Rehabilitation	12
	Aufarbeitung	13
	Qualitätssicherung.....	14
F	Anlaufstellen sowie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	15
	Liste mit Ansprechpersonen und Anlaufstellen	15
	Ansprechpersonen beim Träger	15
	Verzeichnis der Quellen.....	16
	Anlagen.....	17
	Vermutung auf grenzverletzendes Verhalten von einem/r pädagogischen Mitarbeiter*in in der Einrichtung bzw. externen Fachkraft oder einem/r ehrenamtlich Tätigen (§§ 72a, 45, 47 SGB VIII)	17
	Angebote für Beratungsstellen bei Prävention und Intervention von sexualisierter Gewalt/Gewalt.....	17

A Präambel

Grundsätzliche Verantwortung und Verpflichtung des Trägers / der Kita für einen wirkungsvollen Schutz

Es sollte selbstverständlich sein, dass Kinder, wo immer sie sich aufhalten, Würde, Wohlergehen, Fürsorge und Rechte erfahren. Im Leben einiger Kinder ist diese Selbstverständlichkeit jedoch nicht immer Realität. Damit Kindern dies aber zu Teil wird und sie sich in unserer Einrichtung geschützt entwickeln und entfalten können, sind wir als Träger dem Kinderschutz und einer Kultur der Achtsamkeit verpflichtet. Dazu gehören u.a. verpflichtende Vorgehensweisen zum Umgang mit Vermutungen und Verdachtsfällen von Gewalt wie auch Regelungen zum erweiterten Führungszeugnis. Diese Präventionsbausteine zeigen nach außen unsere Maßnahmen und Prozesse, die für den Schutz und das Wohl von Kindern unerlässlich sind.

Geltungsbereich und Reichweite

Das erarbeitete Trägerschutzkonzept nimmt Bezug auf folgende Kindertageseinrichtungen:

- Kindergarten St. Josef, Erlenweg 4, 94161 Ruderting
- Kindergarten Hl. Johannes der Täufer, Am Steinberg 6, 94113 Tiefenbach/Kirchberg
- Kindergarten St. Christopherus, 94113 Tiefenbach/Haselbach
- Kindergarten St. Margareta, Bäckerreuthweg 4, 94113 Tiefenbach

Wir haben unseren Blickwinkel auf alle Gewaltformen ausgedehnt. Diese überblickende Betrachtungsweise ermöglicht unseren pädagogischen Fachkräften, den Eltern und den Aufsichtsbehörden gleichermaßen, alle Aspekte des achtsamen Umgangs in der Kindertageseinrichtung in den Blick zu nehmen.

Begriffsklärungen

Kindeswohlgefährdung wird in der Rechtsprechung definiert als „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“¹.

Gewalt wird häufig mit körperlicher Gewalt gleichgesetzt. Auch der sexuelle Missbrauch oder massive Vernachlässigung wird mit dem Begriff der Kindeswohlgefährdung in Verbindung gebracht. Bei der Kindeswohlgefährdung geht es darum, dass das Kindeswohl gefährdet ist, wenn durch Unterlassen oder Handlung dem Kind Schaden zugefügt wird. Hierbei stellen bereits kleinere Grenzverletzungen Vorfälle dar, welche die Kinder belasten können.

Im Sinne eines fachlich angemessenen Umgangs mit Gefährdungen von Kindern und der Weitung des Blickwinkels auf alle Gewaltformen nutzen wir in unserem Konzept eine Differenzierung der Begrifflichkeiten auch nach unterschiedlichen Stufen:

¹ BGH Beschluss vom 14.07.1998, S. 329

Grenzverletzungen, die meist unbeabsichtigt, aber aus Unachtsamkeit verübt werden: Die persönlichen Grenzen werden dabei verletzt, z. B. durch Missachtung persönlicher oder körperlicher Distanz oder durch sexistische Sprache. Verübt werden sie sowohl von Erwachsenen als auch von gleichaltrigen oder älteren Kindern. Letzteres kann auch darauf hindeuten, dass sich in einer Einrichtung eine „Kultur der Grenzverletzungen“ etabliert hat, die sich auf die Kinder übertragen hat. Maßstab für die Bewertung ist neben objektiven Kriterien auch das subjektive Erleben von Betroffenen. Grenzverletzungen sind in der Regel korrigierbar, wenn sie erkannt, benannt und künftig vermieden werden.

Übergriffe, die von der Handlung her Grenzverletzungen entsprechen können, sich jedoch durch Ausmaß und Häufigkeit unterscheiden: Die Hintergründe können vielfältig sein. Übergriffe können Ausdruck von mangelndem Respekt gegenüber Kindern, fehlender Fachlichkeit, persönlichem oder beruflichem Stress oder Überzeugungstaten sein. Möglich ist auch, dass sie zu Täter:innenstrategien gehören, also Teil einer strategischen Vorbereitung eines strafrechtlich relevanten Tatbestands sind.

Strafrechtlich relevante Handlungen, die definiert werden als jede (sexuelle) Handlung, die unter bewusster Ausnutzung von ungleicher Erfahrung, Wissen, Macht und/oder Autorität vorgenommen wird: Diese Handlungen umfassen ein breites Spektrum einmaliger oder wiederholter (sexueller) Handlungen mit und ohne Körperkontakt.²

In §§ 174 und 176 StGB sind sexuelle Handlungen an Schutzbefohlenen geregelt, in §§ 171, 225, 223 StGB finden sich die strafrechtlichen Maßnahmen bei gewalttätigen Handlungen gegenüber Schutzbefohlenen.

Damit wollen wir sicherstellen, dass auch nicht strafbare Handlungen thematisiert werden und eine Veränderung erzielt wird.

Unser Trägerschutzkonzept legt den Schwerpunkt auf Gefährdungen, die innerhalb der Kindertageseinrichtungen passieren können. Dies bedeutet, dass wir sofort tätig werden falls es zu einer Gefährdung der Kinder durch Mitarbeitende, externe Fachkräfte oder Dritte kommt.

In den Gewaltschutzkonzepten unserer Einrichtungen wird darüber hinaus die Gefährdungslage von Kindern (§ 8a SGB VIII) außerhalb der Einrichtung in den Blick genommen. § 8a SGB VIII regelt die Verpflichtung zur Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF).

Rechtliche Grundlagen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt sind auf globaler, nationaler, regionaler und institutioneller Ebene in verschiedenen Gesetzen und Regelwerken verankert.

Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG): Regelung des präventiven und aktiven Kinderschutzes in Deutschland

§1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII: Auftrag, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen

² Vgl. Enders, U. (Hg.) (2022)

§45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII: Das Kindeswohl in der Einrichtung wird durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt gewährleistet. Das schließt auch für die Einrichtung geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung mit ein.

§47 SGB VIII: Melde- und Dokumentationspflichten bei Ereignissen und Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können

§72a SGB VIII: Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

§27 Abs.1 SGB VIII: Hilfe zur Erziehung

§8a Abs.4 S.1 Nr. 1 SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Fachkräfte haben bei Bekanntwerden „gewichtiger Anhaltspunkte“ für eine Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.

§8a Abs.4 S.1 Nr.2 SGB VIII: Eine insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) ist bei der Gefährdungseinschätzung beratend hinzuzuziehen.

§8a Abs. 4 S. 1 Nr. 3 SGB VIII: Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, „soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird“.

§8a Abs. 4 S. 3 SGB VIII: Bei Erziehungsberechtigten müssen Fachkräfte auf die „Inanspruchnahme von Hilfen“ hinwirken, „wenn sie diese für erforderlich halten“, und „das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann“.

§4 Abs. 1, 2 KKG: Berufsgeheimnisträger*innen haben Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) und sind befugt, für die Fachberatung erforderliche Daten pseudonymisiert zu übermitteln.

§30 Bundeszentralregistergesetz (BZRG): Regelung zum Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen

Bischofskonferenz: Regelungen zur Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz (siehe -> Anlage)

Leitlinien des Deutschen Caritasverbands (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen (siehe -> Anlage)

UN-Kinderrechtskonvention: Dokument (1989 beschlossen), das die ganz eigenen Bedürfnisse und Interessen der Kinder betont wie z.B. das Recht auf Gleichbehandlung, das Recht auf Bildung oder auch das Recht auf Schutz vor Gewalt. Hauptpunkte sind:

- Recht auf gewaltfreie Erziehung

- Recht auf Schutz vor Misshandlung
- Recht auf elterliche Fürsorge
- Recht auf Gesundheit
- Recht auf Betreuung bei Behinderung

B Risikoanalyse

Unsere Einrichtungen haben im Rahmen des Wegweiser – Schutzkonzeptprozesses eine Risikoanalyse in der Einrichtung durchgeführt und die Ergebnisse in ihren Gewalt-Schutzkonzepten einfließen lassen.

Bei der Durchführung der Risikoanalyse hat das Team auch die Kinder in der Einrichtung beteiligt.

C Prävention

Als Träger von vier Kindertageseinrichtungen müssen wir bestimmte Bausteine eines Gewaltschutzkonzeptes berücksichtigen. Die meisten präventiven Ansätze sind bereits direkt in den Einrichtungen erarbeitet worden und in den dortigen Gewalt-Schutzkonzepten niedergeschrieben. Unsere präventiven Punkte sind als Ergänzung zu bewerten.

Personalverantwortung

Als die noch kleinsten Mitglieder unserer Gesellschaft benötigen Kinder mitunter am meisten Schutz. Sie haben ein Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit sowie auf die damit einhergehende Wahrung ihrer sexuellen Integrität. So soll jede katholische Kindertageseinrichtung ein sicherer Ort der Nächstenliebe sein, an dem jedes Kind einen achtsamen, respektvollen und grenzachtenden Umgang erfährt.

Um den Schutz der Kinder in Ihrer Einrichtung sicherzustellen und nachhaltig zu verbessern ist die Schaffung professioneller Arbeitsstrukturen unabdingbar. Dazu gehört die Implementierung sinnvoller Instrumente der Personalarbeit, von der verantwortungsvollen Personalauswahl bis hin zur durchdachten und nachhaltigen Personalentwicklung.

Bewerbungsverfahren

Ein grundlegender Baustein in unserem Trägerschutzkonzept ist eine verantwortungsvolle Personalauswahl, welche sicherstellt, dass nur Personen für die Arbeit mit Kindern herangezogen werden, welche sowohl über die erforderliche fachliche Kompetenz als auch die persönliche Eignung verfügen.

Ziel unserer Bewerbungsgespräche mit den zukünftigen pädagogischen Fachkräften ist es, einen ersten Eindruck vom Sozialverhalten (Sozial- und Persönlichkeitskompetenz) sowie den vorhandenen Fähigkeiten (Fach- und Methodenkompetenz) des Gegenübers zu gewinnen.

Neben den formalen und fachlichen Voraussetzungen sowie der Haltung zur christlichen Wertorientierung werden auch Fragen in Hinblick auf die Prävention sowie die Kultur des achtsamen und grenzachtenden Umgangs konkret thematisiert werden. Folgende Aspekte werden dabei berücksichtigt:

- Angemessener Umgang mit Nähe und Distanz
- Umgang mit Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten
- Erläuterung des sexualpädagogischen Konzepts der Einrichtung
- Partizipation der Kinder
- Nennung der Beschwerdewege für Kinder und deren Angehörige
- Nennung der Beschwerdewege für Mitarbeitende
- Umgang mit Konflikten innerhalb des Teams
- (Selbst-)Fürsorge und Psychohygiene der Mitarbeitenden

Nachfolgend wird ein beispielhafter Fragenkatalog für die Umsetzung und Anwendung in der Praxis aufgeführt, aus welchem ein bis zwei Fragen pro Gespräch situativ gewählt werden:

- Was verbinden Sie mit dem Begriff „Kultur der Achtsamkeit“?
- Haben Sie sich bereits in Ihrer bisherigen beruflichen Laufbahn zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige“ weitergebildet?
- Sind Sie bereit, sich zum Thema „grenzachtender Umgang“ fortzubilden?
- Welche Kinderrechte kennen Sie?
- Welche Haltung nehmen Sie in Hinblick auf (sexualisierte) Gewalt gegen Kinder ein?
- Wie gehen Sie mit Kritik an Ihrer Einstellung und Ihrem Verhalten um?

Auswahl geeigneter Personen

Um eine endgültige Personalentscheidung zu treffen, wird die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses als weitere präventive Schutzinstanz herangezogen. Es kann gemäß § 30a BZRG (Bundeszentralregistergesetz) seit Mai 2010 auf Antragstellung hin erteilt werden und ist maßgeblich für die persönliche Eignung der potentiellen Mitarbeitenden.

Die Einstellung der ausgewählten Personen darf erst erfolgen, wenn deren Straffreiheit mit einem aktuellen und erweiterten Führungszeugnis belegt wurde, welches Auskunft darüber erteilt, ob ein/eine Stellenbewerber:in bereits wegen kinder- und jugendschutzrelevanter Straftaten vorbestraft ist. Infolgedessen kann die Beschäftigung einer rechtskräftig verurteilten Person ausgeschlossen werden.

Im Zuge dessen regelt § 72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), dass alle hauptamtlichen Mitarbeitenden in der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind. Auch von Ehrenamtlichen kann ein

erweitertes Führungszeugnis verlangt werden (§ 72a Absatz 3 und 4 SGB VIII). Hierbei ist die individuelle Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitarbeitenden zu bewerten. So kann auf Basis der Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern entschieden werden, ob die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich ist. Liegt gegen eine Person eine rechtskräftige Verurteilung aufgrund einer einschlägigen Straftat vor, darf diese weder haupt- noch ehrenamtlich Kinder beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder sonst mit ihnen in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in regelmäßigem Kontakt stehen. Sie gilt als persönlich ungeeignet und ist demzufolge von der Tätigkeit auszuschließen.

Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses wird sowohl bei der Einstellung als auch in darauffolgenden regelmäßigen Zeitabständen von je fünf Jahren verlangt. Das erweiterte Führungszeugnis darf dabei nicht älter als drei Monate sein.

Selbstauskunftserklärung

Verbindliche Voraussetzung einer Anstellung in unseren Kindertageseinrichtungen ist die Unterzeichnung einer Selbstauskunftserklärung. Sie verpflichtet die tätigen Personen dazu, mögliche strafrechtliche Verfahren an den Träger mitzuteilen.

Verträge und Vereinbarungen mit Kooperationspartnern

Kooperationspartner, mit denen die Kindertageseinrichtungen zur Erfüllung ihres pädagogischen, therapeutischen bzw. pflegerischen Auftrags zusammenarbeitet, werden verpflichtet, die Eignung ihrer Mitarbeitenden und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen. Diese Verpflichtung wird in Verträgen bzw. Vereinbarungen mit den Kooperationspartnern verankert und wird von uns als Trägerverantwortliche eingefordert.

Mitarbeitendengespräch

Jährlich führen die Einrichtungsleitungen mit allen pädagogischen Fachkräfte ein anlassloses Mitarbeitendengespräch. Die Trägervertretung führt ihrerseits einmal jährlich ein Mitarbeiter:innengespräch mit den Leitungen der Einrichtungen durch.

In Hinblick auf eine Kultur der Achtsamkeit werden folgende Aspekte angesprochen:

- Individuelles Wohlbefinden im Umgang mit Schutzbefohlenen
- Kolleg:innen und respektvoller Umgang miteinander
- Individuelle Überforderungssituationen
- Handeln in Grenzsituationen
- Fortbildungsbedarf zu konkreten Themen

Fort- und Weiterbildung

Unsere Einrichtungsleitungen und die pädagogischen Fachkräfte sind verpflichtet, sich systematisch mit den verschiedenen Aspekten der Thematik (sexualisierte) Gewalt und Kinderschutz zu befassen. Sie diskutieren und bearbeiten diese im Rahmen von Teambesprechungen und Fort- und Weiterbildungen. Ziel ist es, die Thematik offen diskutierbar zu machen und sich darin weiterzubilden.

Im Rahmen der Teilnahme am „Wegweiser Schutzkonzept“ haben unsere Kita-Teams an einer Reihe von Fortbildungen teilgenommen. Darüber hinaus sind alle Mitarbeitenden verpflichtet, an einer Präventionsschulung teilnehmen, welche folgende Inhalte bereithält:

- Begrifflichkeiten und rechtliche Bestimmungen
- Risikofaktoren für (sexualisierte) Gewalt in Bezug auf Betroffene, Täter*innen und Strukturen in Institutionen
- Strategien von Täter:innen
- Umgang mit Nähe und Distanz
- Qualitätsmanagement in Einrichtungen
- Entwicklung emotionaler und sozialer Kompetenzen sowie Kommunikations- und Konfliktfähigkeit

Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex ist ein wesentliches Element in der Prävention von (sexualisierter) Gewalt in Institutionen. In ihm werden Regeln definiert, die beim professionellen Umgang mit Nähe und Distanz verbindlich gelten. Solch klare Verhaltensregeln können zur Überwindung von Sprachlosigkeit und der Unsicherheit im Umgang mit (sexualisierter) Gewalt beitragen. Sie verkleinern die Grauzone zwischen normalem und grenzüberschreitendem Verhalten und erleichtern es Betroffenen und Dritten, Grenzverletzungen zu benennen, sich Hilfe zu holen und somit auch Übergriffen und strafbaren Handlungen Einhalt zu gebieten. Gleichzeitig bietet ein Verhaltenskodex vor allem neu hinzukommenden Mitarbeitenden Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen und kann so auch vor falschen Verdächtigungen schützen.³

Entsprechend der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz des Bistums Passau vom 16.12.2019“ ist ein Verhaltenskodex im jeweiligen Arbeitsbereich und damit auch in Krippen, Kindertageseinrichtungen und Horten zu erstellen. Unsere Einrichtungen haben jeweils für sich ihren eigenen einrichtungsspezifischen Verhaltenskodex erarbeitet. Dieser ist von allen Beschäftigten durch Unterzeichnung anzuerkennen und umzusetzen. Die Unterzeichnung zum grenzachtenden Umgang stellt eine verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Einrichtung dar.

³ Vgl. UBSKM

Beschwerdeverfahren

Im Sinne einer offenen Kommunikationskultur, Fehleroffenheit und der Bereitschaft, sich als lernende Institution zu verstehen, muss in allen Kindertageseinrichtungen ein umfassendes Beschwerdeverfahren etabliert werden. Nur wer sich offen zeigt, Fehler und Kritik als Chance zur Weiterentwicklung zu betrachten, wird dies auch in der Praxis umsetzen können.

Im § 45 SGB VIII „Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung“ findet sich die gesetzliche Verpflichtung.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Kinder und Eltern sollen darin bestärkt und dazu ermutigt werden, Unzufriedenheit, Unmut aber auch Verbesserungsideen frei äußern zu können. Wichtige Voraussetzungen dafür sind u.a. Freiwilligkeit, Möglichkeit der Anonymität, Sanktionsfreiheit und zeitnahe Rückmeldung auf das Geäußerte.

Ein bewusster Umgang mit Beschwerden geht den Weg der gelebten Partizipation konsequent weiter. Wenn Kinder erleben, dass Beschwerden erwünscht sind, ernst genommen und bearbeitet werden, ist diese Erfahrung für sie mit zahlreichen Lernchancen verbunden. Kinder erleben ihre eigene Wirksamkeit, ihre Kommunikationsfähigkeit wird verbessert und soziale Kompetenzen werden gestärkt.

Ernst genommene Beschwerden stärken die Selbstwirksamkeitserfahrung und das Selbstbewusstsein von Kindern.

Kinder lernen, sich mit Kritik auseinanderzusetzen, sich bei Bedarf zu entschuldigen und neben der Durchsetzung ihrer eigenen Rechte ebenso die Rechte anderer Menschen zu respektieren. So lernen die Kinder allmählich, sich verantwortlich für die eigenen Bedürfnisse und Belange einzusetzen. Dies ist ein entscheidender Aspekt des aktiven Kinderschutzes.⁴

Auch bei den Trägervertretungen können sich Eltern, Kinder, die Leitung oder Mitarbeitende beschweren.

Folgende Personen sind Ansprechpersonen für Beschwerden:

Trägervertreter: Hr. Pfarrer Markus Krell Tel.:

⁴ Vgl. Der Paritätische Gesamtverband (2022)

D Intervention

Einschätzung von Kindeswohlgefährdung

Intervention beschreibt eine geordnete und fachlich begründete Vorgehensweise zum Umgang mit Hinweisen, Wahrnehmungen oder Meldungen von Vorfällen und Gefährdungen. Sie umfasst alle Maßnahmen, die dazu geeignet sind, Gefährdungen oder übergriffiges Verhalten schnellstmöglich zu beenden und weitere Übergriffe zu verhindern. Der Schutz von Betroffenen hat dabei oberste Priorität.

Die Sicherstellung des Kinderschutzes ist eine Pflichtaufgabe der Kindertageseinrichtung sowie die Voraussetzung für eine staatliche Förderung (§§ 74 und 79a SGBVIII). Zum einen gilt es, Gefährdungen von Kindern durch Personen außerhalb der Einrichtung abzuwenden, d.h. unsere pädagogischen Fachkräfte müssen Gefährdungen, die in der Familie und dem sozialen Umfeld (§ 8a SGBVIII) passieren, in den Blick nehmen. Als weitere Aufgabe ist der besondere Schutz der Kinder in unserer Einrichtung sicherzustellen (§§ 45 und 47 SGBVIII).

Besteht ein Verdacht gegen Mitarbeitende der Einrichtung, muss sofort eine Meldung an die Trägerverantwortliche Person gemacht werden. Dafür liegt ein Handlungsplan (siehe Anhang) in der Einrichtung aus, die alle Schritte aufzeigt.

Im Falle einer Straftat sind gemäß der bischöflichen Leitlinien durch die Trägerverantwortlichen unverzüglich die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten. Grundsätzlich gilt:

- Jedem Verdacht auf eine Grenzverletzung bzw. strafbare Handlung ist umgehend sorgfältig nachzugehen. Die Differenzierungen sind unter -> A Präambel – Begriffsklärungen nachzulesen.
- Intervention ist Leitungshandeln der für die Einrichtung zuständigen Personen.
- Intervention folgt rechtsstaatlichen Prinzipien und gesetzlichen Vorgaben.
- Der Schutz von Betroffenen und Dritten vor akuten Gefährdungen sowie deren Unterstützung ist während des Interventionsverfahrens unbedingt zu beachten.
- Die Fürsorgepflicht gegenüber beschuldigten Mitarbeitenden ist zu berücksichtigen.

Bei der Gefährdungseinschätzung werden Anhaltspunkte, Risiko- und Schutzfaktoren gesammelt und im Sinne einer Kindeswohlgefährdung bewertet.

Handlungspläne

Im Gewaltschutzkonzept der Einrichtungen sind die verschiedenen Handlungspläne verortet, die die Anzeichen und Situationen einer Kindeswohlgefährdung innerhalb und außerhalb der Einrichtung darstellen. Sie beschreiben die Abläufe zum einen in der zeitlichen Abfolge und zum anderen unter der Verantwortung, unter der diese stehen. Als Trägerverantwortliche sind wir in der Verantwortung, notwendige Maßnahmen zu ergreifen, die das Kindeswohl schützen, bzw. eine Fürsorgepflicht gegenüber den hauptberuflich tätigen Personen zu gewährleisten.

Der Handlungsplan „Vermutung auf grenzverletzendes Verhalten...“ (siehe -> **Anlage**) legt den Fokus auf mögliche interne Gefährdungen durch Mitarbeitende, interne und externe Fachkräfte wie auch ehrenamtlich Tätige. Verdachtsfälle innerhalb der Kindertageseinrichtung, die sich gegen eine/n Kollegen:in richten, müssen sofort und direkt an die zuständige Kita-Leitung weitergegeben werden. Diese meldet den Verdacht unmittelbar an die trägerverantwortliche Person, die nächste Schritte zum Wohl des Kindes einleitet. Weitere Meldemöglichkeit sind die eingerichteten externen Ansprechpersonen für die Diözese Passau (siehe -> **D Intervention – Externe Ansprechpersonen**).

Externe Ansprechpersonen

Gemäß den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz gibt es die Möglichkeit, eine Meldung an die beiden externen Ansprechpersonen des Bistums zu machen.

Externe Ansprechpersonen für die Diözese Passau sind Frau Rosemarie Weber und Herr Dr. Burkhard Wolf. Sie sind wie folgt zu erreichen:

Rosemarie Weber
Telefon: 0851/50 19 76 0
E-Mail: info@kanzlei-rweber.de

und

Dr. Burkhard Wolff
E-Mail: ansprechpersonwolff@gmx.net

E Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung

Rehabilitation

Im Falle eines unbegründeten Verdachts oder nach unbegründeter Beschuldigung ist es von enorm großer Bedeutung, dass der Sachverhalt lückenlos aufgeklärt und transparent gemacht wird, um das Ansehen und die Arbeitsfähigkeit des/r Betroffenen wiederherzustellen. Für alle Beteiligten ist diese Situation besonders belastend. Da die Gefahr besteht, dass ein Verdacht an der pädagogischen Fachkraft haften bleibt, ist hier der transparente Umgang von besonderer Bedeutung.

Wichtig sind institutionelle Unterstützungsmaßnahmen für Mitarbeitende und für die in der Einrichtung anvertrauten Kinder. Im Handlungsplan „Vermutung auf grenzverletzendes Verhalten von einem/r päd. Mitarbeiter*in in der Einrichtung bzw. einer externen Fachkraft oder einem/r ehrenamtlich Tätigen (§§ 72a, 45, 47 SGB VIII)“ (siehe -> **Anlage**) werden in Schritt 13 die notwendigen Schritte zur Rehabilitation eines/r Mitarbeitenden genannt.

moralische und fachliche Verantwortung, Aufarbeitung auf den Weg zu bringen, wenn wir von zurückliegender (sexueller) Gewalt gegen Kinder Kenntnis erhalten.

Hat sich ein Verdacht bestätigt, muss nach der Intervention eine Aufarbeitung des Geschehens stattfinden. Dies ist ein langfristiger, zukunftsorientierter Prozess, in dem ermittelt wird, welche Strukturen trotz Vorhandenseins eines Schutzkonzepts dazu beigetragen haben, dass es zu einem Vorfall kommen konnte. Aufarbeitung soll

- das Schweigen beenden, das Betroffene oft zu lange begleitet hat
- das Recht der Betroffenen auf Schutz und Zeugenschaft einlösen
- das erlittene Unrecht und dessen Folgen für die Betroffenen benennen
- aufdecken, welche Taten, Täter*innen sowie Mitwissende und Vertuschende es gab
- aufzeigen, welche Umstände den sexuellen Missbrauch und Gewalt begünstigt und die Aufdeckung verhindert haben
- Unrecht anerkennen und Formate des Erinnerns entwickeln
- Konsequenzen für die Gegenwart und den Schutz von Kindern heute ziehen⁷

Die Aufarbeitung in der Kita-Einrichtung ist wie folgt geregelt sein:

- Die Trägerverantwortlichen sind in der Verantwortung für die Aufarbeitung des Geschehens in der Einrichtung.
- Je nach Fall sind in der Einrichtung Maßnahmen zur Krisenintervention und Stabilisierung, zur Trauma-Exploration, zur Integration und zum Neubeginn erforderlich.
- Zur Aufarbeitung muss eine insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) hinzugezogen werden.
- Nach Abschluss des Verfahrens reflektiert das Trägerteam unter Beteiligung einer externen Fachberatung den Fall und zieht Schlussfolgerungen für die Fortschreibung der Aufarbeitung.
- Unterstützung durch externe Fachstellen muss in Anspruch genommen werden.

Im Sinne der Prävention von Wiederholungstaten sind vor allem die Auseinandersetzung mit entstandenen Dynamiken innerhalb eines Teams (evtl. auch in der Öffentlichkeit) und eine Analyse möglicher Auswirkung auf die Zukunft Inhalte der Aufarbeitung.

Qualitätssicherung

Unsere Träger- und Einrichtungsschutzkonzepte werden in einem regelmäßigen Turnus von fünf Jahren überprüft und aktualisiert, in jedem Fall aber nach einem Verdachtsfall. Eine qualitative und nachhaltige Sicherung des Schutzkonzepts wird von den verantwortlichen Trägerpersonen umgesetzt und ist handlungsweisend.

⁷ Kommission (2020), S. 9

Verzeichnis der Quellen

Der Paritätische Gesamtverband (2020): Kinderrechte stärken! Beschwerdeverfahren für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Berlin.

Enders, U. (Hg.) (2012): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. 1. Aufl., Orig.-Ausg. Köln: Kiepenheuer & Witsch (KiWi, 1230).

Enders, U./Schlingmann, T. (2019): Nachhaltige Aufarbeitung aktueller Fälle sexuellen Missbrauchs durch Erwachsene und sexueller Übergriffe durch Kinder und Jugendliche in Institutionen. Online verfügbar unter:
https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/images/Fachinformationen/Enders_Schlingmann_Aufarbeitung_Missbrauch_Institutionen.pdf, zuletzt geprüft am 06.04.2022.

Hansen, R./Knauer, R./Sturzenhecker, B. (2011): Partizipation in Kindertageseinrichtungen. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern! Verlag das Netz.

Referat für Bildung und Sport München. Handbuch: Umgang mit sexueller Gewalt in städtischen Kindertageseinrichtungen.

<https://beauftragter-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte>

<https://www.aufarbeitungskommission.de/>

<https://www.ifp.bayern.de/projekte/curricula/BayBEP.php> (2019). Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan

Anlagen

Vermutung auf grenzverletzendes Verhalten von einem/r pädagogischen Mitarbeiter*in in der Einrichtung bzw. externen Fachkraft oder einem/r ehrenamtlich Tätigen (§§ 72a, 45, 47 SGB VIII)

Angebote für Beratungsstellen bei Prävention und Intervention von sexualisierter Gewalt/Gewalt

8.2. [Amtsblatt Bistum Passau, 16.12.2019, 149. Jahrgang – Rahmenordnung](#)

Die Deutsche Bischofskonferenz

113

Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Präambel

Die Verantwortung für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt obliegt dem (Erz-)Bischof als Teil seiner Hirtensorge.

Die Prävention ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt geschützt werden.

Auch psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.

Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Dabei ist die Sexualität als ein Bereich des menschlichen Lebens zu würdigen: „Gott selbst hat die Geschlechtlichkeit erschaffen, die ein wunderbares Geschenk für seine Geschöpfe ist.“¹

In allen pädagogischen Einrichtungen soll eine Sexualpädagogik vermittelt werden, die Selbstbestimmung und Selbstschutz stärkt.

¹Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *Amoris laetitia* vom 19. März 2016, Nr. 150.

Unterschiedliche Bedarfs- und Gefährdungslagen müssen bei allen Präventionsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, neuen Geistlichen Gemeinschaften, kirchlichen Bewegungen und Initiativen sowie in kirchlichen und caritativen Institutionen und Verbänden ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiter zu entwickeln.

Diese Rahmenordnung richtet sich an alle, die im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Wohl und den Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Verantwortung und Sorge tragen.

Das Ziel dieser Rahmenordnung ist eine abgestimmte Vorgehensweise im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Sie ist Grundlage für weitere diözesane Regelungen.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-)Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen verpflichtet haben. Sonstige Rechtsträger sollen von der (Erz-)Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Ausführungsbestimmungen verpflichtet haben.

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1. Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, in denen mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gearbeitet wird, und auch an Beschuldigte/Täter.
- 1.2 Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere
 - Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
 - Ordensangehörige,

- Kirchenbeamte,
- Arbeitnehmer,
- zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen, nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
- Leiharbeiter und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst entfaltet diese Rahmenordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

Für ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich gilt diese Rahmenordnung entsprechend.

1.3 Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Rahmenordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen. Die Rahmenordnung berücksichtigt dabei die Bestimmungen des kirchlichen und des staatlichen Rechts und bezieht sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden
- und auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VELM².
- Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Kindern,

² Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben motu proprio datae Vos estis lux mundi (VELM) vom 7. Mai 2019.

Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

1.4 Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225, Abs. 1 des StGB³.

Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Rahmenordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind.

Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

2. Grundsätzliche Anforderungen an Präventionsarbeit

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollier- und evaluierbar sein. Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgt partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören insbesondere auch die Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen selbst. Die Erfahrungen von Betroffenen werden dabei besonders berücksichtigt.

³ Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). [StGB § 225 Abs. 1]

3. Institutionelles Schutzkonzept

Auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse trägt der Rechtsträger die Verantwortung für die Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs. Diese sind regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Schutzkonzepte in Einrichtungen und Diensten werden in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle ausgestaltet (s. Ziff. 4). Alle Bausteine eines institutionellen Schutzkonzeptes sind zielgruppengerecht und lebensweltorientiert zu konzipieren.

3.1 Personalauswahl und -entwicklung

Die Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten im kirchlichen Dienst.

3.1.1 Erweitertes Führungszeugnis

Beschäftigte im kirchlichen Dienst müssen, entsprechend den gesetzlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige besteht, soweit es die gesetzlichen Regelungen bestimmen.

Diese Einsichtnahme ist dauerhaft zu dokumentieren.

3.1.2 Selbstauskunftserklärung

Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist. Diese enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat nach §72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einlei-

tung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

3.1.3 Dritte

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, sind diese Regelungen analog anzuwenden.

3.1.4 Aus- und Fortbildung

In allen Fällen, in denen die Diözese die Aus- und Fortbildung von Beschäftigten im kirchlichen Dienst selbst oder mit-verantwortet, besteht die Verpflichtung, die Themenfelder der Prävention verbindlich zu regeln.

3.2 Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex ist im jeweiligen Arbeitsbereich zu erstellen. Dieser regelt für den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Der jeweilige Verhaltenskodex ist von allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst durch Unterzeichnung anzuerkennen.

Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Darüber hinaus ist der Verhaltenskodex vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

3.3 Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu sichern, muss der Rechtsträger alle erforderlichen Normen, Dienstanweisungen und

hausinterne Regelungen verbindlich erlassen. Soll der Verhaltenskodex arbeitsrechtliche Verbindlichkeit erhalten, muss der Rechtsträger ihn als Dienstanweisung erlassen. Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind hierbei zu beachten.

3.4 Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall⁴

Jeder Rechtsträger beschreibt im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts die Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall. Dazu gehören interne und externe Beratungsmöglichkeiten und Melde- und Beschwerdewege. Diese müssen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Im institutionellen Schutzkonzept sind Maßnahmen zu beschreiben, wie nach einem aufgetretenen Verdacht oder konkreten Vorfall die Unterstützung im jeweiligen System aussehen soll.

Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Beschuldigten bzw. Tätern erhalten kontinuierlich Supervision.

3.5 Qualitätsmanagement

Der Rechtsträger hat die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention als Teil seines Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden.

Für jede Einrichtung, für jeden Verband oder für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine für Präventionsfragen geschulte Person zur Verfügung stehen, die bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts beraten und unterstützen kann. Als Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit ist im Rahmen der Auswertung eines Verdachts oder Vorfalls das Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

3.6 Präventionsschulungen

Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, wer-

⁴ Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst ist hier zu beachten.

den zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult. Alle anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen. Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Grundkenntnisse und weiterführende Kompetenzen insbesondere zu Fragen von

- angemessener Nähe und Distanz,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- Psychodynamiken Betroffener,
- Strategien von Tätern,
- (digitale) Medien als Schutz- und Gefahrenraum/Medienkompetenz,
- Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und kriminologischen Ansätzen sowie weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen,
- sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer Gewalt) und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
- Schnittstellenthemen wie z. B. Sexualpädagogik oder sexuelle Bildung sowie geschlechter- und kultursensible Bildung,
- regionalen fachlichen Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung.

Schulungen sind zielgruppengerecht hinsichtlich Zielformulierung, Inhalten, Methoden und Umfang zu differenzieren.

Personen in Leitungsfunktionen werden zusätzlich zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung bei der (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes geschult.

Dabei stehen das Kindeswohl, die Rechte und der Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Mittelpunkt. Schwerpunkte bilden dabei Maßnahmen, die sowohl Straftaten als auch Formen sexualisierter Gewalt unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit erschweren oder verhindern.

- 3.7 Weitere Präventionsarbeit des Rechtsträgers
- Jeder Rechtsträger hat darüber hinaus geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu entwickeln. Dazu gehört auch die Einbeziehung des Umfelds zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt (Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Angehörige und gesetzliche Betreuung).
4. Koordinationsstelle
- 4.1. Der (Erz-)Bischof unterhält eine diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Er benennt zur Leitung eine oder mehrere qualifizierte Person/en als Präventionsbeauftragte. Sie berichten der Bischofsleitung regelmäßig über die Entwicklung der Präventionsarbeit.
- 4.2. Der (Erz-)Bischof kann mit anderen (Erz-)Bischöfen eine interdiözesane Koordinationsstelle einrichten.
- 4.3. Sofern Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts eigene Präventionsbeauftragte ernannt haben, arbeiten die diözesanen Präventionsbeauftragten mit diesen zusammen.
- 4.4. Die diözesane Koordinationsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Einbindung von Betroffenen gemäß Ziff. 2,
 - Beratung der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von institutionellen Schutzkonzepten,
 - Fachliche Prüfung der Schutzkonzepte der kirchlichen Rechtsträger, Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen (gem. Ziff. 3.6),
 - Sicherstellung der Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Person (gem. Ziff. 3.5.),
 - Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese sowie zu den Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs gemäß der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Er-

wachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst,

- Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
- Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- Vermittlung von Fachreferenten,
- Entwicklung von und Information über Präventionsmaterialien und -projekten,
- Öffentlichkeitsarbeit.

5. Datenschutz

5.1. Soweit diese Rahmenordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).

5.2. Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchli-

chen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderlichen Löschungen, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

6. Ausführungsbestimmungen

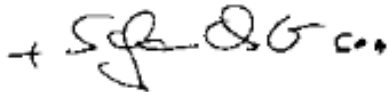
Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung erlässt der Ortsordinarius.

7. Inkrafttreten

Die vorstehende Rahmenordnung ersetzt Regelungen, die aufgrund der Rahmenordnung vom 26. August 2013 erlassen worden sind. Sie tritt zum 01.01.2020 in Kraft und ist in regelmäßigen Abständen, spätestens alle fünf Jahre, auf die Notwendigkeit von Anpassungen zu überprüfen.

Für das Bistum Passau

Passau, den 6.12.2019



Dr. Stefan Oster SDB

Bischof von Passau

Vermutung auf sexualisierte Übergriffe zwischen Kindern innerhalb der Einrichtung

Verantwortlichkeiten	Handlungsplan	Verantwortlichkeiten	Dokumentation	Zeit
Scheit	<p>Wahrnehmung Anhaltspunkte für sexualisierte Übergriffe zwischen Kindern innerhalb der Einrichtung wie: Zeigen eigener Geschlechtsstelle, Anfasern oder Anschauen fremder Geschlechtsstelle, kindliche Selbstbefriedigung etc.</p>			
1	<p>Pädagogische Fachkräfte müssen zunächst klären, worum es sich handelt:</p> <p>Handlungen normaler kindlicher Sexualität</p> <p>sexuell übergriffiges Verhalten (Kennzeichen: Machtausübung, Unfreiwilligkeit)</p>	PMA	BB	
2	<p>pädagogischer Spielraum im Umgang mit dem Verhalten der Kinder Orientierung am sexualpädagogischen Konzept der KiTa</p> <p>Mitteilung an EL und TV</p>	PMA / EL	BB	
3	<p>mit den Kindern klare Regeln für Doktorspiele vereinbaren und auf deren Einhaltung achten, damit die Kinder geschützt und die PMA ihrer Aufsichtspflicht gerecht werden</p> <p>Externe Beratung durch ISEF</p>	PMA / EL	BB	
4	<p>Regeln für Doktorspiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jedes Kind bestimmt selbst, ob und mit wem es Doktor spielen möchte. - Mädchen und Jungen berühren und untersuchen einander nur so viel, wie es für sie selber und andere Kinder schön ist. - Kein Kind tut einem anderen Kind weh. - Niemand steckt einem anderen etwas in eine Körperöffnung (Po, Scheide, Mund, Nase, Ohr) - Größere Kinder, Jugendliche oder Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen. - Hilfe holen ist kein Petzen! <p>Gespräch mit dem betroffenen Kind: - Gespräch keinesfalls gemeinsam mit dem übergriffigen Kind führen. - Dem betroffenen Kind keine „Mitschuld“ geben. - Erzählung nicht anzweifeln.</p> <p>Gespräch mit dem übergriffigen Kind</p> <p>Gebremst geführte Gespräche mit den Eltern des betroffenen und des übergriffigen Kindes: Datenschutz beachten: Dritten darf der Name der beteiligten Kinder nicht genannt werden</p>	PMA	BB	
5	<p>bei Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung ggf. Meldung an das Jugendamt</p>	PMA / EL	BB	

PMA: pädagogische/r Mitarbeiter*in
 EL: Einrichtung/Leitung
 TV: Trägerverantwortliche
 ISEF: insoweit erfahrene Fachkraft
 BB: Beobachtungsbogen
 BV: Besonderes Vorkommnis

0.4. Handlungsplan – Externe Gewalt

Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

Verantwortlichkeiten	Handlungsplan	Dokumentation	Zeit
Schritt	Verdacht auf Kindeswohlgefährdung		
1	PMA Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten	BB	
2	PMA Information an Leitung und Team	BB	
3	PMA / EL Einschaltung der ISEF	BB	
4	PMA / EL gemeinsame Risikoabschätzung	BB	
	Gesprächsvorbereitung		
5	PMA / EL Gespräch mit Eltern / anderen Sorgeberechtigten	BB	
6	PMA / EL Aufstellen eines Beratungs- / Hilfeplans = Zielvereinbarung	BB	
7	PMA / EL Maßnahmen der Zielvereinbarungen erreicht	BB	
	ja → Gespräch mit Eltern / anderen Sorgeberechtigten zur weiteren Stabilisierung der Situation und weitere Beobachtung		
8	PMA / EL gemeinsame Risikoabschätzung und Absprachen über das weitere Vorgehen	BB	
	PMA / EL u.U. erneutes Hinzuziehen der ISEF		
9	EL Gespräch mit Sorgeberechtigten mit Hinweis auf sinnvolle / notwendige Einschaltung des ASD / Jugendamt	BB	
	PMA Verbesserung der Situation		
10	EL Mitteilung an den ASD / Jugendamt mit gleichzeitiger Benachrichtigung der Sorgeberechtigten (§ 1666 BGB)	BB + BV	ja → weitere Beobachtung und Hilfsangebot(e)
			nein

PMA: pädagogische*r Mitarbeiter*in
EL: Einrichtungleitung

ASD: Allgemeiner Sozialer Dienst
ISEF: Inanspruchgenommene Fachkraft

BB: Beobachtungsbogen
BV: Besonderes Vorkommnis

Anhang zu 5.1 Fach- und Beratungsstellen

Angebote für Beratungsstellen bei Prävention und Intervention von (sexualisierter) Gewalt

Beratungsstellen, Ansprechpartner	Zielgruppe, Angebote
<p>Misbrauchsbeauftragte der Caritas in der Diözese Passau: Olga Kuhn Telefon: 0851 8794 E-Mail: olga.kuhn@carita-da.de und Wolfgang Heiler Telefon: 08505 2203 E-Mail: Wolfgang-Heiler@web.de</p>	<p>Betroffene Menschen, Angehörige, Menschen mit Beeinträchtigungen Fachkräfte</p> <ul style="list-style-type: none"> Für betroffene Menschen, die in Einrichtungen oder Diensten der Caritas in der Diözese Passau sexualisierte Gewalt erleben, bzw. erlebt haben.
<p>Präventionsbeauftragte der Caritas in der Diözese Passau Andrea Kramer Sternweg 8, 94032 Passau Tel.: 0851 392 303 E-Mail: Andrea.Kramer@Caritas-passau.de</p>	<p>Fachkräfte, Einrichtungen, Mitarbeiter der Caritas</p> <ul style="list-style-type: none"> Ansprechpartnerin für Fachkräfte und Einrichtungen der Caritas in der Diözese Passau zu Fragen von Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt / Gewalt
<p>Experten für Kindertageseinrichtungen im Caritasverband Passau Andrea Irouschek Dr.-Hans-Kapfner-Str. 3, 94032 Passau Tel: 0851 392-731 E-Mail: irouschek@caritas-passau.de</p>	<p>Pädagogische Fachkräfte, Einrichtungen für Kindertageseinrichtungen und Horte</p> <ul style="list-style-type: none"> Expertise und Beratung zu Gesundheitsbildung und Kinderschutz

Anhang zu 5.1 Fach- und Beratungsstellen

<p>Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Passau Zentrale Ansprechpartner bei Fragen sexualisierter Gewalt</p> <p>Dr. Ursula Heller EFLB Altötting, Kapellplatz 8, 94503 Altötting Tel.: 0 86 71 / 18 62 E-Mail: barbara.heller@bistum-passau.de</p> <p>Dr. Gabriele Pinkl EFLB Passau, Hüllgasse 29, 94032 Passau / Regen Tel.: 08 51 / 34 33 7 und 08 51 / 3 40 89 E-Mail: gabriele.pinkl@bistum-passau.de</p>	<p>Betroffene Menschen, Angehörige, Menschen mit Beeinträchtigungen, Fachkräfte</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratung zu Fragen von sexualisierter Gewalt in der Diözese Passau ▪ Beratungen sind kostenfrei und anonym möglich ▪ Beratung in englischer Sprache (Abklärung, Screening, Beratung für Opfer und Täter) <p>Angebot der Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Passau</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Clearing, psychologische Begleitung und Mediation (keine Therapie) in Fällen von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt – besonders auch für Angehörige und Angestellte in der Pflege und Begleitung der Senioren Supervision und Anleitung zur kollegialen Fallbesprechung (Vorstufe Ethikkommission)
<p>Zentrale Ansprechpartner bei Fragen sexualisierter Gewalt in der Diözese Passau Dieter Schwibach Notfallseelsorge, Ringstr. 7, 84337 Schonau Tel.: 0 86 61 / 58 58 E-Mail: leib-seelsorge@t-online.de</p> <p>Caritas-Fürsorgedienst Neuburger Str. 128, 94036 Passau, Tel. 0851 9516880, E-Mail: fdienst@caritas-passau.de</p>	<p>Betroffene Menschen, Angehörige, Fachkräfte</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratung zu Fragen von sexualisierter Gewalt in der Diözese Passau ▪ Beratungen sind kostenfrei und anonym möglich
<p>Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung, Kapellplatz 8, II. Stock, 84503 Altötting Tel. 08671 6585; Internet: www.erziehungsberatung-altotting.de</p> <p>Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung, Ostuzstraße 4, 94032 Passau Tel. 0851 50126-0; Internet: www.erziehungsberatung-passau.de Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung,</p>	<p>für Kinder, Jugendliche und deren Eltern, Fachkräfte</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratung und Unterstützung bei Fragen zu sexualisierter Gewalt ▪ Alle Beratungsgespräche sind kostenlos und unterliegen der Schweigepflicht

Anhang zu 5.1 Fach- und Beratungsstellen

<p>Deiterstraße 35, 94469 Deggendorf Tel. 0991 2905510 Internet: www.erziehungsberatung-deggendorf.de</p> <p>Erziehungs-, Jugend und Familienberatung, Ludwig-Penzkofer-Straße 3 94078 Freyung Tel. 08551 58560; Internet: www.erziehungsberatung-freyung.de</p> <p>Erziehungs-, Jugend und Familienberatung, Pfliegasse 8, 94209 Regen Tel. 0921 946221; Internet: www.erziehungsberatung-regen.de</p>	<p>für Kinder, Jugendliche und deren Eltern, Fachkräfte</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratung und Unterstützung bei Fragen zu sexualisierter Gewalt
<p>IGEL e.V. Arbeitskreis für Sexualpädagogik und gegen sexuellen Missbrauch Große Klingergasse 8, 94032 Passau Tel.: 0851/20 40 E-Mail: igel-ev-passau@gmx.de Internet: www.igel-ev-passau.de</p>	<p>Mädchen, Jungen, Frauen, Männer, Angehörige / Bezugspersonen, Fachkräfte</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratung und Hilfe bei sexueller Gewalt
<p>Beratungsstelle für Mädchen und Frauen Östlicher Stadtgraben 35, 94469 Deggendorf Tel.: 0991/38 24 60 E-Mail: info@frauennotruf-deggendorf.de Internet: www.frauennotruf-deggendorf.de</p>	<p>Frauen und Kinder</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Interventionsstelle ▪ Gewalterfahrungen in Familie oder Partnerschaft ▪ Vergewaltigung oder sexueller Nötigung ▪ Sexuellem Missbrauch ▪ Verdacht auf sexuellem Missbrauch ▪ dem Wunsch nach Aufarbeitung früherer oder aktueller Gewalterfahrungen ▪ Beratungsgespräche sind kostenlos und unterliegen der Schweigepflicht

Anhang zu 5.1 Fach- und Beratungsstellen

<p>Psychosoziale Beratung und Behandlung (PSBB) des Caritasverbandes Obere Donaulände 8, 94032 Passau Tel.: +49 851 501 8-842 E-Mail: psychosoziale.beratung@caritas-passau.de Internet: www.suchtbearbeitung-passau.de</p>	<p>Frauen, Männer, Weibliche Jugendliche (14-18 Jahre), Männliche Jugendliche (14-18 Jahre), Angehörige / Bezugspersonen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Allgemeine Beratung ▪ Suchtberatung ▪ Die Beratung ist kostenlos und unterliegt der Schweigepflicht.
<p>Beratungsstelle für psychische Gesundheit Nikolastr. 12 d, 94032 Passau Tel.: 0851 5806-0 E-Mail: geschaeftsstelle@diakonie-passau.de Internet: www.diakonie-passau.de</p>	<p>Frauen, Männer, Angehörige / Bezugspersonen, Fachkräfte</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Allgemeine Beratung ▪ Die Beratung ist kostenlos und unterliegt der Schweigepflicht.
<p>Med. Kinderschutzteam in der Kinderklinik Passau Bischof-Altman-Str. 9, 94032 Passau Tel. 0851 7205-164 (Terminvereinbarungen) Tel. 0851 7205-4100 (Telefonsprechstunde) E-Mail: kinderschutz@kinderklinik-passau.de</p>	<p>Kinder, Jugendliche und deren Eltern, Fachkräfte</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Medizinische Versorgung und Unterstützung ▪ Beratung bzgl. weiteren Vorgehens: z.B. ambulante oder stationäre Abklärung eines Verdachtsfalls ▪ Beteiligungsgespräche zur Klärung der Unterstützungsmöglichkeiten
<p>Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“: 116 111, Sprechzeiten: Mo bis Sa 14 bis 20 Uhr; Internet: www.nummergegenkummer.de</p>	<p>Kinder und Jugendliche</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratungsangebote für Kinder, Jugendliche und Eltern ▪ kostenfrei und anonym
<p>Elterntelefon – 0800 – 111 0 550 Internet: www.nummergegenkummer.de</p>	<p>Eltern, Großeltern und anderen Erziehenden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratung
<p>UIS Landshuter Interventions- und Beratungsstelle bei häuslicher und sexualisierter Gewalt Gestütstr. 4a, 94028 Landshut Tel.: 0871/43 011 48 E-Mail: info@uis.de Internet: www.uis.de</p>	<p>Betroffene, Angehörige, Multiplikatoren</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hilfsangebote für Betroffenen von häuslicher und sexualisierter Gewalt ▪ Betroffenen möglichst früh Wege aus der Gewaltbeziehung aufzuzeigen

Anhang zu 5.1 Fach- und Beratungsstellen

<p>Beratungsstelle für Mädchen und Junge Frauen (MMA) e.V. Jehnstraße 38 80469 München Tel.: 089/ 236 891-20 E-Mail: kontakt.informationsstelle@mma.de Internet: www.mma.de</p>	<p>Mädchen und Junge Frauen bis 27 Jahre</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung zu unterschiedlichen Problemlagen und Fragestellungen <p>Bezugspersonen und pädagogisch/psychosoziale Fachkräfte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratungen zum Thema sexueller Missbrauch, häusliche Gewalt und Traumatisierung als Folge von Gewalterfahrung.
<p>Wildwasser München e.V. Fachstelle für Prävention und Intervention bei sexueller Gewalt gegen Frauen und Mädchen Rosenheimer Str. 30 81569 München Tel.: 089-600 319 331 E-mail: info@wildwasser-muenchen.de Internet: www.wildwasser-muenchen.de</p>	<p>Frauen, Frauen mit Beeinträchtigungen, Bezugspersonen, Fachkräfte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung • Traumatherapie für Frauen
<p>AMYNA - Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch Marienplatz 9 81541 München Tel.: 089 / 890 574 5 - 100 E-Mail: info@amyna.de Internet: www.amyna.de</p>	<p>Eltern, Bezugspersonen, Fachkräfte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung zu Themen der Prävention von sexuellem Missbrauch
<p>Kinderschutzzentrum München Kapuzner Str. 9, 80337 München Tel.: 089 / 55 53 59 E-Mail: kischutz@kisz-muc.de Internet: www.kinderschutzbund-muenchen.de</p>	<p>Kinder, Jugendliche, Fachkräfte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung • Hilfsangebote
<p>Hilfsstelle Gewalt gegen Frauen Tel.: +49 (0)00 116016 Internet: www.hilfsstelle.de</p>	<p>Frauen, die von Gewalt betroffen sind, Personen aus dem sozialen Umfeld Betroffener, Fachkräfte, die Informationen benötigen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratungsangebot für Frauen, die Gewalt erlebt haben oder noch erleben

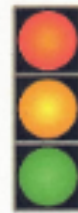
Anhang zu 5.1 Fach- und Beratungsstellen

<p>WEISSER RING e.V. Tel.: +49 (118) 006 Internet: www.weisser-ring.de</p>	<p>Opfer von Kriminalität und Gewalt, Angehörige</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung • Hilfe • Unterstützung
<p>Spezialisierte Fachberatungsstellen und freie Therapeutische Internet: https://www.hilfeportal-missbrauch.de/mc/adressen/dlfr-in-brac-nsehe/kindersuche.html</p> <p>Telefonische Anlaufstelle und Hilfeportal Sexueller Missbrauch Diese ist kostenfrei und anonym erreichbar. Tel.: 0900 2255530 Unterstützung vor Ort: Internet: www.hilfeportal-missbrauch.de</p>	<p>Betroffene Menschen, Angehörige, Fachkräfte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbständige Recherche im Internet <p>Kinder, Jugendliche, Angehörige, Fachkräfte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung zu Fragen von sexuellem Missbrauch
<p>FRAUEN HELFEN FRAUEN BURGHAUSEN Merckler Straße 29 84489 Burg hausen Tel.: 0867777007 Fax: 0867777008 E-Mail: frauenhaus@fhf-burghausen.de www.fhf-burghausen.de www.fhf-burghausen.de</p>	<p>Der Verein engagiert sich für ein gewaltfreies Leben von Frauen und Kindern. Frauen helfen Frauen ist Träger eines Frauenhauses und der Fachberatungsstelle bei sexueller Gewalt. Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen des Frauenhauses beraten Frauen, die häusliche Gewalt erleben und bieten mit dem Frauenhaus eine Schutzrichtung für diese Frauen und ihre Kinder. Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen des Notrufs beraten Frauen und Kinder, die Ziel von sexueller Gewalt geworden sind. Daneben ist der Notruf auch Fachstelle für die Prävention zum Schutz vor sexueller Gewalt.</p>
<p>Medizinische Kinderschutzhotline Tel.: 0800 19 210 00 Internet: https://www.kinderschutzhotline.de/</p>	<p>kostenfreies und 24 Stunden erreichbares telefonisches Beratungsangebot für Angehörige der Helfer*innen bei Verdachtsfällen von Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Kindesmissbrauch.</p>

Anhang zu 5.1 Fach- und Beratungsstellen

<p>Polizeiaktion Passau, Nibelungenstraße 17, 94032 Passau, Tel. 0851 9511-0</p> <p>Anonymes Telefon der Polizei, tägl. 08.00 – 09.00 Uhr, Tel. 0851 9511-370; Internet: www.polizei-bayern.de</p>	<p>Betroffene Personen, Angehörige etc.</p>
<p>„berta“ für Betroffene organisierter sexueller und ritueller Gewalt Tel. 0800 3050750</p>	<p>Hilfetelefon Sexueller Missbrauch* bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von organisierter sexueller und ritueller Gewalt. Beratung beim Ausstieg und allen damit verbundenen Fragen. Sie geben Informationen und zeigen – wenn gewünscht – weitere Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung auf. Jedes Gespräch bei „berta“ bleibt vertraulich.</p>
<p>KINDERSCHUTZ MÜNCHEN KIBS Holzstraße 26 80469 München Tel. 089 23 17 16 - 91 20 Fax 089 23 17 16 - 91 19 mail@kibs.de</p>	<p>Für Jungen und junge Männer, die von sexueller und/ oder häuslicher Gewalt betroffen sind. KIBS berät auch Angehörige und Fachkräfte, führt Fortbildungen durch, ist in der Prävention engagiert (PräviKIBS) und betreibt eine intensive Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit.</p>
<p>Trauma-Hilfe-Zentrum Nürnberg maenner@thzn.org Tel. 0911-990 090-11</p>	<p>Für betroffene Männern und deren Bezugspersonen, die aufgrund erlebter häuslicher oder sexueller Gewalt unter Traumafolgestörungen leiden. Sie erhalten kostenlos Beratung und stabilisierende Unterstützung.</p>
<p>Jetzt kein Kind alleine lassen – Soforthilfe in Zeiten von Corona https://www.deline-playlist-2020.de/</p>	<p>Soforthilfen für betroffene Kinder und Jugendliche. Informationen für Erwachsene</p>

Vereinbarungen
zum internen Verhaltenskodex mit der Ampelmethode



Ampel-Formular Nr.	Thema/Situation	wird bearbeitet von
A-01	Bring- und Abholzeit ✓	Team
A-02	Freispielzeit	Team
A-03	Toilettensituation Regelbereich	Team
A-04	Wickel- und Toilettens. Krippe ✓	Team
A-05	Päd. Angebote	Team
A-06	Essenssituation Brotzeit ✓	Team
A-07	Garderobensituation	Team
A-08	Gartenbereich / Situation	Team
A-09	Schlafensituationen ✓	Team
A-10	Datenschutz / Fotos	Tea
A-11	Angemessenheit von Körperkontakt	Tea
A-12	Sprache Wortwahl	Tea
A-13	Essenssituation Krippe	team
A-14		
A-15		

9. Literaturverzeichnis

9.1. Literaturverzeichnis zum sexualpädagogischen Konzept

- Skript „IGEL e.V. – Fortbildung – Institutionelles Schutzkonzept, Modul Sexualpädagogisches Konzept“ S. 1
- Konzeption Kindergarten Hl. Johannes d. T., Kirchberg v. W.
- www.profamilia.de

9.2. Literaturverzeichnis Schutzkonzept

- Konzeption Kindergarten Hl. Johannes d. T., Kirchberg v. W.
- Trägerschutzkonzept des Pfarrverbandes Tiefenbach für seine Kindertageseinrichtungen
- Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan